

Alice Salomon



HOCHSCHULE BERLIN  
*University of Applied Sciences*

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

---

NR. 8/2009

04.09.2009

---

**Satzung der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik Berlin für die Einwerbung und Verwendung von  
Mitteln Dritter durch Mitglieder der Hochschule  
(Drittmittelsatzung – DMS)\***

\* Vom Akademischen Senat der ASH am 14.07.2009 beschlossen und mit Schreiben der  
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 18.08.2009 gem. § 90 Abs. 1  
BerIHG bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN:  
ANSCHRIFT:

Rektorin der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Präambel**

Der Akademische Senat hat am 14.07.2009 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 40 BerlHG in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) folgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Berufsbezeichnungen o. Ä. betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Form verwendet.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt insbesondere die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind Geld- oder Sachleistungen, welche der Hochschule oder ihren Mitgliedern für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von dritter (öffentlicher oder privater) Seite über die bereitgestellten Haushaltsmittel hinaus zur Verfügung gestellt werden.

(2) Forschungsaufträge (Drittmittelforschung) sind gegenseitige Verträge zwischen Drittmittelgeberinnen und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind z. B. die Durchführung wissenschaftlicher Projekte, wissenschaftlicher Gutachten u. ä.

## **§ 3 Grundsätze**

(1) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln ist aufgrund § 40 BerlHG erlaubt, soweit sich Drittmittelgeberin und Drittmittelnehmerin (Vertragspartnerinnen) an den im Rahmen des vom Gesetz verfolgten Zwecks halten und keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Hochschule erfolgt. Um schon den Anschein einer solchen Sachwidrigkeit zu vermeiden, müssen die Vertragspartner das Trennungs-, das Transparenz- und das Dokumentationsprinzip einhalten.

(2) Das Trennungsprinzip erfordert eine klare Trennung zwischen der Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften. Zuwendungen stellen sach- oder geldwerte Vorteile ohne Gegenleistung dar und dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen.

(3) Die rechtliche und tatsächliche Leistungsbeziehung zwischen den Vertragspartnerinnen muss offen gelegt werden (Transparenzprinzip).

(4) Sämtliche Leistungen an die Hochschule und etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich belegt sein (Dokumentationsprinzip).

(5) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln gemäß vorliegender Satzung gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschulmitarbeiterinnen und erfolgt im Hauptamt. Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## **§ 4 Berechtigte**

Hochschullehrerinnen und Gastprofessorinnen und -dozentinnen, welche zu selbständiger Forschung berechtigt sind, haben das Recht, Drittmittelforschung gemäß § 40 BerlHG zu betreiben.

## **§ 5 Verfahren: Einwerbung und Annahme von Drittmitteln**

(1) Das geplante Drittmittelvorhaben ist vor der Beantragung von Fördermitteln und dem Abschluss von Verträgen dem Rektorat und der Kanzlerin anzuzeigen.

Das einwerbende Hochschulmitglied hat die zur Entscheidung über die Annahme von Drittmitteln notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass eine Entscheidung über die Annahme vor Projektbeginn möglich ist. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Drittmittelgeber,
- Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel, einschließlich zusätzlichem Personalaufwand sowie Raumbedarf und Ausstattung mit Geräten und Mobiliar,
- ggf. die erforderliche Klassifizierung des Projektes als Grundlagen- oder Auftragsforschung zur umsatzsteuerrechtlichen Einordnung,
- Folgekosten,
- eine Erklärung, ob und ggf. welche anderweitigen vertraglichen/geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit der Drittmittelgeberin bestehen,
- eine Erklärung, ob und ggf. in welcher Form das einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin betreffen, mitwirkt und
- eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen.

(2) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn dadurch im Sinne der Rechtsgrundlagen für die Drittmittelforschung die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten der anderen Personen beeinträchtigt werden. Soweit möglich sollen zusätzliche Verwaltungskapazitäten zulasten der Drittmittelgeberinnen entsprechend berücksichtigt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Annahme von der Zahlung eines angemessenen Gemeinkostenanteils (Overhead) abhängig zu machen.

(3) Die Annahme von Drittmitteln und der Vertragsabschluss erfolgen durch die Hochschulleitung oder die von dieser hierfür jeweils als zuständig benannten Person.

## **§ 6 Verwaltung der Drittmittel**

(1) Drittmittel werden grundsätzlich projektbezogen durch die Allgemeine Verwaltung der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (nachfolgend: ASH) verwaltet und mit besonderer Kennzeichnung vereinnahmt und verausgabt. In den Fällen, in denen die Drittmittelgeberinnen Drittmittelprojekte nur an Non-Profit-Organisationen vergeben, wird die ASH als Antragstellerin tätig.

(2) Die Drittmittel und die aus drittmittelfinanzierten Vorhaben fließenden Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verwalten.

Die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel sollen rechtzeitig kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden; die Hochschule ist berechtigt, hierzu notwendige Abschlagszahlungen anzufordern.

(3) Die Hochschulleitung der ASH kann allgemeine Zuständigkeitsentscheidungen für die Verwaltung von Drittmittelprojekten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Drittmittelgeberinnen treffen. Soll ausnahmsweise für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, hat das betreffende Hochschulmitglied die hierfür maßgeblichen besonderen Umstände in einem entsprechenden Antrag an die Hochschulleitung darzulegen. Bei Anerkennung dieser Umstände hat das betreffende Hochschulmitglied die Drittmittel im eigenen Namen zu verwalten. (Privatkontenverfahren). Das Hochschulmitglied richtet für die Abwicklung der Zahlungen ein Sonderkonto ein, dessen Überwachung ihm ausschließlich obliegt. Eine Unterstützung durch die Hochschulverwaltung findet in diesem Fall nicht statt.

## **§ 7 Verwendung der Drittmittel**

(1) Drittmittel dürfen nur für Zwecke von Forschung und Lehre, Zuwendungen Dritter für sonstige Zwecke nur zur Förderung der sonstigen der Hochschule obliegenden Aufgaben verwendet werden.

(2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten abgedeckt sein. Hierbei soll nur ein - befristetes - Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Näheres regelt § 8 dieser Satzung.

(3) Geräte und sonstige Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, werden Eigentum der Hochschule, soweit die Drittmittelgeberin dies nicht ausschließt. Ein Eigentumsübergang auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen.

(4) Über die Verwendung finanzieller Erträge aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welche mit Drittmitteln an der Hochschule durchgeführt werden, entscheidet die Projektleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

## **§ 8 Personal**

In allen Fällen, in denen Drittmittelprojekte finanziell über den Hochschulhaushalt abgewickelt werden, soll aus diesen Mitteln vergütetes hauptberuflich tätiges Personal als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis beschäftigt werden. Mit hauptberuflich tätigem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind befristete Arbeitsverträge unter Beachtung der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Regelungen abzuschließen. Der Abschluss der Verträge obliegt in der Regel der Hochschule. Dem als Projektleiterin tätigen Hochschulmitglied wird bei Einstellungsvorschlägen ein Vorschlagsrecht für die Stellenbesetzung eingeräumt.

## **§ 9 Spenden und Spendenbestätigung**

(1) Bei Zuwendungen (Spenden) zur Förderung der Aufgaben der Hochschule ist der Zuwendungsgebenden auf deren Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommenssteuergesetz über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für das als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

(2) Die Bestätigung darf erst dann erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Kasse der Hochschule vereinnahmt oder die Sachzuwendung in das Eigentum der Hochschule übergegangen ist.

(3) Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsvorhabens erbracht werden, darf dem Auftraggebenden eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

(4) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern ausschließlich per Überweisung erfolgen.

## **§ 10 Sponsoring**

(1) Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen oder Organisationen in insbesondere sportlichen, kulturellen, sozialen oder wissenschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit der Sponsorin verfolgt werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsorin und Hochschule (Sponsoring - Vertrag) müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen,
- es ist auf eine strikte Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten,
- von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind, muss abgesehen werden,
- die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch nur der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit muss vermieden werden,
- es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine anderen als die vertraglich vereinbarten Zusagen als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden,
- in den Sponsoring-Verträgen ist ein Rücktrittsrecht für den Fall vorzusehen, dass sich Konflikte aus den vorstehend genannten Tatbeständen ergeben sollten.

## **§ 11 Fortgeltung bestehenden Rechts**

Bestehende Verordnungen, Richtlinien oder Erlasse zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

## **§ 12 Versicherung**

Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, können versichert werden, wenn die Drittmittelgeberin eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet, darüber hinaus dann, wenn der Versicherungsbeitrag aus privaten, verfügbaren Drittmitteln entrichtet werden kann.

### **§ 13 Veröffentlichung**

Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule dem nicht entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die zuteil gewordene Unterstützung durch die Fördermittelgeberin und die Hochschule hinzuweisen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Satzung zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH in Kraft.

Prof. Dr. Christine Labonté-Roset  
Rektorin